

Kammerreport

Ausgabe 1/2022 vom 3. Februar 2022

EDITORIAL	
<i>Berufspolitik und Wahlen zum Kammervorstand</i>	2
AKTUELLES	
<i>Wahlen zum Kammervorstand</i>	4
<i>Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2022</i>	5
<i>Mitglieder für Fachausschüsse gesucht II</i>	6
<i>Gedenkausstellung für Gottlieb Wilhelm Freudentheil in Stade</i>	7
SERVICE	
<i>hvv sucht Kanzleien für neues JobTicket-Pilotprojekt</i>	8
<i>ABC- Steuerfragen für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen</i>	9
<i>Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige</i>	10
ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR	
<i>Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente</i>	11
<i>Empfehlungen der Hamburger Justiz für die elektronische Einreichung</i>	12
<i>Elektronische Einreichung von Vollstreckungsaufträgen</i>	13
<i>AG Hamburg: Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und elektronische Erreichbarkeit</i>	14
<i>Neue Bekanntmachung zu den technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs</i>	15
<i>beA Online-Kurse des DAI</i>	16
BERUF UND RECHT	
<i>Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Arbeitnehmerüberlassung</i>	17
<i>Geldwäschegesetz: Weiß ich wirklich, wer mein Mandant ist?</i>	18
<i>OVG Hamburg: Urheberrecht schlägt Informationsrecht nach HmbTG</i>	20
<i>OVG Hamburg: Rechtsanwalt kein Schuldner der Akteneinsichtsgebühr</i>	22
NAMEN UND ZAHLEN	
<i>Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler</i>	23
<i>Neue Mitglieder</i>	24
<i>Ausgeschiedene Mitglieder</i>	25
<i>Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte</i>	26
<i>Zahl der Mitglieder zum 31.12.2021</i>	27
<i>Ansprechpartner/innen</i>	28

Editorial

Berufspolitik und Wahlen zum Kammervorstand

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Berufspolitik und Wahlen zum Kammervorstand

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn es schon etwa spät sein mag, so wünsche ich Ihnen gleichwohl alles erdenklich Gute zum neuen Jahr!

1.

2022 wird berufspolitisch wiederum ein spannendes Jahr. Bereits zum 1. Oktober des letzten Jahres sind mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 22.12.2020 (BGBl. 2020 I 3320) und dem sog. LegalTech-Gesetz, dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom

10.08.2021 (BGBl. 2021 I 3415), umfassende Änderungen insbesondere des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Rechtsdienstleistungsgesetzes in Kraft getreten. Diese verschaffen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erweiterte Möglichkeiten der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und sollen dazu dienen, rechtliche Unsicherheiten für die auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis tätigen LegalTech-Unternehmen zu beseitigen. Wesentliche Fragen des Inkassobegriffs sowie zulässiger Nebenleistungen nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister scheinen gleichwohl unverändert klärungsbedürftig und sind Gegenstand zum Teil sehr emotional geführter rechtspolitischer Diskussionen.

Am 1. August dieses Jahres treten zudem erhebliche berufsrechtliche Änderungen in Kraft, die das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 07.07.2021 (BGBl. 2021 I 2363) mit sich bringt. Wie bereits im Editorial des Kammerreports 4/2021 geschildert, erhält die Anwaltschaft mit den Neuregelungen - endlich! - die lange geforderte gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit. Die Berufsausübungsgesellschaft wird künftig als zentrale Organisationsform anerkannt, weshalb Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr allein die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger sein werden, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst. Diese wird künftig - rechtsformunabhängig - selbst postulationsfähig und rechtsdienstleistungsbefugt sowie neben den Berufsträgern als natürliche Personen selbst Berufsrechtssubjekt, also Adressat berufsrechtlicher Rechte und Pflichten werden. Die Anknüpfung des Berufsrechts nicht nur an natürliche Personen, sondern auch an die Entität setzt voraus, dass diese als Kammermitglieder der anwaltlichen Berufsaufsicht unterliegen. § 59f n.F. BRAO sieht daher vor, dass Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedürfen; sie erhalten dann auch ein eigenes Kanzlei-beA und können auch für weitere Standorte weitere elektronische Anwaltspostfächer beantragen. Wenn Sie also einer Berufsausübungsgesellschaft angehören, dann sollten Sie jetzt beginnen, sich mit den Formalien der Zulassung zu beschäftigen! Als zulässige Rechtsformen werden alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten von EU und EWR sowie Europäische Gesellschaften zur Verfügung stehen. Zu den zugelassenen Rechtsformen zählen dabei auch die Handelsgesellschaften. Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften besteht nach § 59f BRAO n.F. nur für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines der auch bislang sozietätsfähigen Berufe angehören, also Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Diese Gesellschaften unterliegen keiner Zulassungspflicht. Sie können sich allerdings freiwillig zulassen lassen und erhalten auch nur dann ein Kanzlei-beA.

Zulassungsberechtigt aber auch verpflichtet sind künftig auch Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus allen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, also nahezu allen Staaten dieser Welt, wenn sie in Deutschland Rechtsdienstleistungen anbieten wollen. Nicht einfacher wird die Verwaltungsarbeit für die Kammer dadurch, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die

Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit nicht auf die einem vergleichbaren Berufsrecht unterliegende Berufe zu beschränken, sondern auf alle freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG auszudehnen. Nicht sozietätsfähig sind auch weiterhin gewerbliche Berufe – Abgrenzungsprobleme sind vorprogrammiert.

Die Verwaltung auch der Berufsausübungsgesellschaften und die der Kammer künftig auch insoweit obliegende Berufsaufsicht wird erheblichen Mehraufwand und neue Aufgaben bedeuten, denen wir uns natürlich stellen. In der vergangenen Kammerversammlung am 9. November wurden dafür erforderliche Änderungen unserer Geschäfts- und Gebührenordnungen beschlossen. Im Kammervorstand haben wir durch Änderungen der Geschäftsordnung unseres Vorstands besondere Abteilungszuständigkeiten für Berufsausübungsgesellschaften geschaffen. Zudem bereiten wir uns derzeit darauf vor, unseren Mitgliedern künftig Online-Zugangsmöglichkeiten zur Verwaltung ihrer Gesellschaften bereit zu stellen. Schließlich müssen wir das von uns geführte elektronische und künftig auch Berufsausübungsgesellschaften umfassende Mitgliederverzeichnis laufend auf aktuellstem Stand halten. Und wir wollen die künftig zusätzlich anstehenden Aufgaben in unserer ohnehin bereits weitestgehend papierlos arbeitenden Geschäftsstelle so effektiv wie möglich bewältigen.

2.

Trotz aller bereits gesetzlich verabschiedeter berufsrechtlicher Neuerungen, deren Auswirkungen derzeit noch kaum einzuschätzen sind, geht die berufspolitische Diskussion weiter. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP sollen der Rechtsrahmen für LegalTech-Unternehmen erweitert und für diese klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen festgelegt werden. Die Aufsicht über Inkassounternehmen soll gebündelt werden. Und die Anwaltschaft soll gestärkt werden, indem das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert und das Fremdbesitzverbot geprüft wird. Es wird also unverändert spannend bleiben. Der Kammervorstand wird sich über seine Tagesarbeit hinaus der anstehenden berufspolitischen Fragen annehmen, sich mit diesen kritisch befassen und sich weiterhin im Interesse der Anwaltschaft in die berufspolitische Diskussion einbringen.

3.

Und dies bringt mich zum Schluss dieses Editorials: Es stehen Wahlen zum Kammervorstand an. Das Wahlausschreiben des Wahlausschusses in der Sonderausgabe unseres Kammerreports vom 21. Januar haben Sie erhalten, weitere Hinweise finden Sie in diesem Kammerreport. Wenn Sie an der Selbstverwaltung mitwirken wollen, dann stellen Sie sich zur Wahl und engagieren Sie sich in der Vorstandsarbeit – und vor allem: Nehmen Sie an der Wahl teil! Lassen Sie uns all jenen Paroli bieten, die der verfassten Anwaltschaft die demokratische Legitimation absprechen! Es ist Ihre Selbstverwaltung, deren inakzeptable Alternative die mit der anwaltlichen Unabhängigkeit gänzlich unvereinbare Staatsverwaltung wäre. Um die Teilnahme weiter zu vereinfachen, wird die Wahl erstmals als elektronische Wahl stattfinden. Auch hierfür hat die vergangene Kammerversammlung die notwendigen Satzungsänderungen beschlossen. Bereits die Einführung der von unserer Kammer stets geforderten und seit Mitte 2018 durch Änderung von § 64 BRAO möglichen Briefwahl, die wir bei der letzten Wahl im vorvergangenen Jahr erstmals durchführen konnten, hat die Wahlbeteiligung gegenüber der bis dahin nur in der Kammerversammlung möglichen Wahl um ein Vielfaches gesteigert. Allerdings: Es geht noch mehr. Wirken Sie mit an einer kritischen und starken anwaltlichen Selbstverwaltung in der Freien und Hansestadt Hamburg, die auch weiterhin in Berlin und Brüssel Einfluss nimmt!

Bleiben Sie gesund, und bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Wahlen zum Kammervorstand

Am 30. April 2022 endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen):

Henrik M. Andresen, M.B.A.
Sandra Bernert
Dr. Ellen Braun, LL.M.
Michael Herden
Andrea Meyer
Dr. Alexander Mittmann, LL.M., D.E.A.
Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting
Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
Dr. Jörgen Tielmann, LL.M.
Gerd Uecker
Dr. Irmela Vogel
Kersten Wagner-Cardenal
Dr. Sigrid Wienhues

Damit stehen für 13 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an. Der Vorstand bittet alle Kolleginnen und Kollegen um Prüfung, ob Sie im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgerufen, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Die Wahl wird erstmals als elektronische Wahl durchgeführt. Die Wahlunterlagen werden Mitte April versendet. Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen und Förmlichkeiten für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahl, die in dem [Wahlausschreiben des Wahlausschusses](#) beschrieben sind.

Muster für Wahlvorschlagslisten finden Sie zum [Download auf unserer Homepage](#). Bitte beachten Sie auch die [Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO](#).

Aktuelles

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2022

Die ordentliche Kammerversammlung 2022 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer findet am 20.4.2022 statt. Nähere Einzelheiten können Sie der [Ankündigung vom 21.1.2022](#) entnehmen.

Aktuelles

Mitglieder für Fachausschüsse gesucht II

Bereits im letzten Kammerreport [Ausgabe 5/2021 vom 25. November 2021](#) hatten wir einen Aufruf gestartet, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen sucht.

Konkret laufen in diesem Jahr die Amtszeiten von einigen Mitgliedern der Fachausschüsse für

Arbeitsrecht,
Familienrecht,
IT-Recht,
Steuerrecht,
Urheber- und Medienrecht,
Verwaltungsrecht und
Internationales Wirtschaftsrecht

aus, die erfahrungsgemäß nicht immer von den Amtsinhabern nachbesetzt werden können.

Zum Mitglied eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet auch führt. Außerdem muss der Beruf eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Amtszeit im Fachausschuss beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem [Geschäftsbericht für das Jahr 2020](#) können Sie entnehmen, wie die Antragszahlen in den einzelnen Fachgebieten sind.

Wenn auch Sie Interesse an einer Mitarbeit im Fachausschuss haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, würden wir uns über eine E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff "Mitarbeit im Fachausschuss" freuen. Insbesondere wenn Sie mehrere Fachanwaltstitel führen, geben Sie bitte an, für welches Fachgebiet Sie Interesse haben. Wir würden Sie dann in einer Liste aufnehmen und bei Bedarf gern auf Sie zukommen.

Weiterführende Links:

[Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.1.2020](#)

[Informationen zu Fachanwaltschaften auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#)

Aktuelles

Gedenkausstellung für Gottlieb Wilhelm Freudentheil in Stade

Auf Initiative unseres Vize-Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann, findet derzeit in Stade eine private Gedenkausstellung für Gottlieb Wilhelm Freudentheil, Paulskirchenabgeordneter und Anwalt, sowie für seinen Bruder Wilhelm Nikolaus Freudentheil, Hamburger Pastor und Dichter, statt.

Mit dieser kleinen Ausstellung in der Diele des historischen Hauses Hökerstrasse 37 in Stade soll der im 19. Jahrhundert lebenden Brüder Freudentheil gedacht werden. Es werden erstmalig Originalportraits öffentlich gezeigt.

Gottlieb Wilhelm Freudentheil (Stade 1792-1869 Stade), Stades erster Ehrenbürger, war ein Anwalt und Politiker, der mit fast allen einschneidenden Ereignissen der nationalen Demokratie- und Rechtsstaatsentwicklung des 19. Jahrhunderts in Berührung kam und sie mitprägte. Er setzte sich insbesondere für die Anwaltschaft und für die Selbstverwaltung der Anwälte durch die Einrichtung von Anwaltskammern ein.

Sein Bruder **Wilhelm Nikolaus Freudentheil (Stade 1771-1853 Hamburg)** war u.a. Rektor des Stader Athenaeums und Pastor an St. Nikolai in Hamburg sowie produktiver Dichter von Gedichten und Texten für Festkantaten.

Diese Ausstellung findet auch in Gedenken der Beiträge der jüdischen und jüdisch-stämmigen Mitbürger zur deutschen Kultur statt, die den im Holocaust liegenden Kulturbruch umso deutlicher machen. Vielleicht wird infolge dieser Ausstellung in Freudentheils Geburts- und Wirkungsstadt Stade an beide Brüder wieder aktiver gedacht wird.

Die Ausstellung ist zunächst für ein halbes Jahr geplant. Die Diele des historischen Hauses Hökerstraße 37 in Stade ist während der Öffnungszeiten von Apotheke und Arztpraxen frei zugänglich. Der Eintritt ist frei.

Service

hvv sucht Kanzleien für neues JobTicket-Pilotprojekt

Ein JobTicket für kleinere und mittelgroße Kanzleien: das ist ein aktuelles Pilotprojekt, an dem der hvv arbeitet. hvv ProfiTickets mit Fahrgeldzuschuss des Arbeitgebers gibt es bisher nur bei einer Mindestabnahmen von 20 Fahrkarten. Der hvv möchte nun testen, ob es auch ein Angebot für kleinere Unternehmen - ohne Mindestabnahme - geben könnte und sucht hierfür interessierte Kanzleien. Beteiligt an dem Projekt sind auch Unternehmen aus Handel und Handwerk.

Im ersten Schritt möchte der hvv bei den interessierten Kanzleien im Februar Kunden-Befragungen (ca. 10-15 Min.) durchführen. Die Befragungsergebnisse bilden die Grundlage für die Entwicklung eines neuen JobTickets. Ab Sommer 2022 sollen die am Pilotprojekt beteiligen Unternehmen das neue JobTicket dann testen.

Haben Sie Interesse, mit Ihrer Kanzlei an diesem Pilotprojekt teilzunehmen? Bei Interesse melden Sie sich bitte über das Kontaktformular des hvv **bis zum 17.2.2022** im Internet unter: gkapilot.sbahn hamburg.com

Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen vom hvv!

Service

ABC- Steuerfragen für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Ergänzung des Beitrags „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ um den Beitrag „Bewirtungsaufwendungen“ - Stand: Januar 2022

Bereits im [Kammerreport Ausgabe 4/2021 vom 26. August 2021](#) hatten wir auf den Beitrag zum Thema „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ des BRAK-Ausschusses für Steuerrecht hingewiesen. Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Nun hat der Ausschuss den Beitrag ergänzt. Neu eingefügt wurde unter dem Buchstaben B ein Beitrag zu „Bewirtungsaufwendungen“.

Den Beitrag „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (und alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses Steuerrecht) finden Sie auf der [BRAK-Homepage](#) oder direkt unter diesem [Link](#).

Service

Digitalisierung des A1-Verfahrens für Selbstständige

Bereits im Kammerreport [Ausgabe 3/2019 vom 23. Mai 2019](#), S. 12, und im Kammerreport [Ausgabe 3/2020 vom 28. Mai 2020](#), S. 9, hatten wir Sie bei Dienstreisen in das europäische Ausland auf die Notwendigkeit einer sogenannte A1-Bescheinigung aufmerksam gemacht.

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist zu beantragen, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt wird. Die A1-Bescheinigung dient dem Nachweis der Sozialversicherung. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung des ausländischen Staates entfällt in diesem Fall. Damit soll Sozialversicherungsbetrug verhindert werden. Die Pflicht besteht auch bei Dienstreisen von nur wenigen Stunden und ist bußgeldbewehrt. Sowohl selbstständige als auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben diese Pflicht zu beachten.

Die bisherige Antragstellung mit Papiervordrucken wird durch das elektronische Verfahren vollständig abgelöst. Der Antrag kann seit dem 1.1.2022 nur noch über das [Portal „sv.net“](#) gestellt werden. Näheres entnehmen Sie bitte der [Internetseite der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. \(ABV\)](#) unter Service / Aktuell.

Elektronischer Rechtsverkehr

Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente

Seit dem 1.1.2022 besteht für die Anwaltschaft die Pflicht, bei den Gerichten bundesweit vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen nur noch als elektronisches Dokument einzureichen (vgl. jeweils die neuen Fassungen der § 130d Satz 1 ZPO, § 55d Satz 1 VwGO, § 65d Satz 1 SGG, § 46g Satz 1 ArbGG, § 52d Satz 1 FGO, § 14b Satz 1 FamFG, § 32d StPO). Eine postalische Einreichung bei den Gerichten ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt dann auch für den Bereich der Zwangsvollstreckung (der neue § 753 Abs. 5 ZPO verweist insoweit auf § 130d ZPO - siehe hierzu auch schon unseren [Kammerschnellbrief 13/2021 vom 3.12.2021](#)).

Die Einreichung der elektronischen Dokumente hat grundsätzlich über einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zu erfolgen (vgl. etwa § 130a Abs. 3 ZPO). Eine einfache E-Mail ist ausgeschlossen. Das beA ist ein solcher sicherer Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO). Nähere Informationen zu den zu beachtenden Rahmenbedingungen hat der beA-Support auf seiner [Internetseite](#) zusammengestellt.

Ist die Übermittlung elektronischer Dokumente aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (vgl. § 130d Satz 2 und 3 ZPO bzw. die entsprechenden anderen Verfahrensvorschriften). Die Pflicht zur Glaubhaftmachung besteht auch dann, wenn das Gericht Kenntnis von einer zeitweisen Störung des beA-Versandes hatte (ArbG Lübeck, Urteil vom 1.10.2020 - 1 Ca 572/20). Die BRAK hat eine [Handreichung zur Ersatzeinreichung bei technischen Störungen](#) erstellt, der Sie weitere Informationen entnehmen können.

Beim zentralen Schutzschriftenregister (<https://schutzschriftenregister.hessen.de>) können schon seit dem 1.1.2017 Schutzschriften nur noch elektronisch eingereicht werden (§ 945a ZPO). Eine Nichtbeachtung stellt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Berufspflichtverstoß dar (§ 49c BRAO). Für die Einreichung beim Schutzschriftenregister kann seitens der Anwaltschaft auch das beA genutzt werden. Vergleichen Sie bitte hierzu auch die Hinweise im [beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer vom 6.5.2021](#) (Ausgabe 5/2021) unter „Schutzschriftenregister und beA“.

Elektronischer Rechtsverkehr

Empfehlungen der Hamburger Justiz für die elektronische Einreichung

Mit der seit dem 1.1.2022 bestehenden Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente erhöhen sich die elektronischen Posteingänge bei den Gerichten zwangsläufig. Damit eine möglichst reibungslose und zeitnahe Bearbeitung gewährleistet ist, gibt die Hamburger Justiz folgende Empfehlungen zur Einreichung elektronischer Dokumente:

1. **Eilt-Sachen** sind bitte als solche zu kennzeichnen. Sie werden dann vordringlich bearbeitet. Die Kennzeichnung als EILT-Sache erfolgt, indem man in die Betreffzeile das Wort „EILT“ voranstellt. Wichtig: Ein Häkchen bei „dringend“ hat keinerlei Außenwirkung. Es wird nicht an die Justiz übertragen, sondern dient ausschließlich der rein postfachinternen Kennzeichnung für den Fall der arbeitsteiligen Bearbeitung.

The image shows a screenshot of a web-based form for electronic filing. The form has a light blue background. The 'Betreff: *' field is filled with 'EILT - (...)'. The 'Aktenzeichen' and 'Sender:' fields are empty. Below the form, there are two checkboxes: 'dringend' and 'zu prüfen', both of which are unchecked.

Für eilige Sachen an dienstfreien Tagen finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Informationen zur elektronischen Adressierung des Bereitschaftsdienstes unter <https://justiz.hamburg.de/amtgericht/zustaendigkeiten/3156402/bereitschaftsdienst/>

2. Zudem ist bitte immer **das - korrekte - Aktenzeichen des Gerichts** anzugeben und in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen ("Aktenzeichen Empfänger"). Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. In den Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs sollte man sich aber hinsichtlich der Richtigkeit des anzugebenden Aktenzeichens immer noch einmal versichern. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass die Dokumente in den Fachverfahren bei den Gerichten automatisiert nicht zur richtigen Akte abgelegt werden und es Zeit kostet, diese aufzufinden.

3. Bitte verwenden Sie bei den **Dateinamen** sämtlicher von Ihnen in einer beA-Nachricht versandter Dokumente eine „**vorangestellte Nummerierung**“. Hierüber hatten wir bereits im Kammerreport [Ausgabe 5/2021 vom 25. November 2021](#) berichtet.

4. Bitte versenden Sie mit einer beA-Nachricht immer **nur die Dokumente zu einem Verfahren**. Eine beA-Nachricht kann aus technischen Gründen bei den Gerichten jeweils nur einem Verfahren zugeordnet werden. Sie eignet sich also nicht als Sammelpostversand.

Bitte beachten Sie auch unseren "[Waschzettel beA-Bedienung](#)" (am Ende der verlinkten Seite als Download), der mit der Hamburger Justiz abgestimmt wurde und der laufend aktualisiert wird.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Einreichung von Vollstreckungsaufträgen

Hinweis des Amtsgerichts Hamburg

Seit dem 1.1.2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch die Vollstreckungsaufträge als elektronisches Dokument an die Gerichte übermitteln (§§ 753 Abs. 5, 130d ZPO). Bei Vollstreckungsbescheiden, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 € beträgt, verbleibt es bei der rein elektronischen Einreichung des Titels (§ 754a Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Bei allen anderen Vollstreckungstiteln ist neben dem elektronisch einzureichenden Vollstreckungsauftrag gleichzeitig der Vollstreckungstitel in der vollstreckbaren Ausfertigung, also in Papierform, einzureichen (§§ 754, 754a ZPO).

Das Amtsgericht Hamburg weist uns in diesem Zusammenhang auf die Problematik hin, dass der Posteingang des Originaltitels bei Gericht mangels Aktenzeichen nicht oder nur sehr aufwändig dem bereits elektronisch eingegangenen Antrag zugeordnet werden kann. Aus Sicht aller Hamburger Amtsgerichte wäre es deshalb wünschenswert, wenn generell der Vollstreckungstitel dem elektronisch eingereichten Vollstreckungsauftrag als (elektronische) Kopie beigefügt wäre und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Gläubigerseite den Originaltitel in Papierform erst nach Anforderung des Gerichts unter Angabe des Aktenzeichens übersenden. Das würde die Zuordnung des Titels sehr erleichtern.

Das Amtsgericht Hamburg bittet uns im Interesse einer möglichst reibungslosen Umstellung, diesen Wunsch unseren Mitgliedern mitzuteilen.

Elektronischer Rechtsverkehr

AG Hamburg: Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und elektronische Erreichbarkeit

Das Amtsgericht Hamburg hat einen Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen in Zivilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und für Entscheidungen nach dem Hamburger PsychKG eingerichtet. Seit dem 1.1.2022 besitzt dieser Bereitschaftsdienst auch ein eigenes elektronisches Postfach. Die Anträge werden von dem jeweiligen Bereitschaftsrichter bearbeitet, wenn sie zwischen 9 Uhr und 11 Uhr gestellt werden. *Bitte beachten Sie, dass eine Sichtung des allgemeinen elektronischen Postfachs des Amtsgerichts Hamburg nur während der regulären Dienstzeiten der Gemeinsamen Annahmestelle erfolgt.*

Nähere Informationen und insbesondere auch die Bezeichnung des Postfaches nebst SAFE-ID können Sie der [Internetseite des Amtsgerichts Hamburg](#) entnehmen.

Hinweis zu eiligen elektronischen Nachrichten außerhalb dieses Bereitschaftsdienstes:

Bitte kennzeichnen Sie eilige elektronische Nachrichten, die Sie *von montags bis freitags (nicht an Feiertagen)* an das allgemeine elektronische Postfach des Amtsgerichts Hamburg senden, indem Sie im Betreff-Feld das Wort „ELT“ voranstellen, damit diese als eilig identifiziert werden können.

Elektronischer Rechtsverkehr

Neue Bekanntmachung zu den technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

Für die Anwaltschaft besteht seit dem 1.1.2022 die Pflicht, bei den Gerichten bundesweit vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen nur noch als elektronisches Dokument einreichen (siehe hierzu auch unsere Meldung über die [Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten ab dem 1.1.2022](#)).

Nach [§ 2 Abs. 2 ERVV](#) soll das elektronische Dokument den nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 ERVV](#) bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 26.11.2021 die seit dem 1.1.2022 geltende Fassung der [Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022](#) (ERVB 2022) auf der Grundlage des [§ 5 ERVV](#) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Bekanntmachung regelt also die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Danach sind die elektronischen Dokumente weiterhin im Dateiformat PDF bzw. TIFF einzureichen. Die Druckbarkeit ist als Soll-Standard in Ziff. 6 lit. a) ERVB weiterhin enthalten. Die Einbettung von Schriften und Grafiken ist allerdings nicht mehr Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente, allerdings soll der Dokumenteninhalt orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Näheres entnehmen Sie bitte der vorgenannten Bekanntmachung sowie die erläuternden Hinweise des [beA-Newsletters der BRAK Ausgabe 1/2022 vom 7.1.2022](#) (dort unter "Formale Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente").

Elektronischer Rechtsverkehr

beA Online-Kurse des DAI

Im Hinblick auf die bundesweite Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten seit dem 1.1.2022 bietet das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) zum Jahresbeginn zahlreiche **Online-Vorträge und Online-Trainings als Live-Übertragungen** rund um das beA an, um Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand praktischer Fälle live in der beA-Schulungsumgebung alle Arbeitsabläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen zu verdeutlichen. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer können zum ermäßigten Kostenbeitrag buchen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt des DAI](#).

Anmeldungen können ausschließlich online über die [DAI-Homepage](#) unter Angabe der Veranstaltungsnummer erfolgen.

Beruf und Recht

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Arbeitnehmerüberlassung

Immer häufiger werden Projektjuristinnen und -juristen im Wege der Arbeitnehmerüberlassung bei Rechtsanwaltskanzleien eingesetzt. Sie werden von Unternehmen verliehen, die eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung haben und bei denen die Projektjuristen fest angestellt sind. Üblicherweise arbeiten die Projektjuristen ausschließlich den in den Kanzleien tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Back-Office zu. Für die Rechtsanwaltskanzleien ist dies sinnvoll, um kurzfristig erhöhten Bedarf an juristischem Fachpersonal (z.B. bei Massenverfahren) decken zu können. Für den Projektjuristen kann dies aber problematisch sein – zumindest dann, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft angestrebt. Denn nach einem Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen steht die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung als Projektjurist einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entgegen, wenn dabei auch ein Auftreten nach außen für die entleihende Kanzlei beabsichtigt ist.

In dem konkreten Fall wollte der Projektjurist seinen Kanzleisitz bei einem Kollegen einrichten, aber gleichwohl für die entleihende Kanzlei in deren Namen nach außen als Rechtsanwalt auftreten, um u.a. Gerichtstermine für deren Mandanten wahrzunehmen. Der Projektjurist sollte gerade nicht untermandatiert oder unter eigenem Briefkopf auftreten, sondern unter dem Briefkopf der entleihenden Kanzlei. Eine von der zuständigen Rechtsanwaltskammer geforderte Erklärung der entleihenden Kanzlei, dass der Projektjurist nicht nach außen als Rechtsanwalt für die Kanzlei auftreten und lediglich im Back Office tätig sein werde, konnte der Projektjurist im Antragsverfahren nicht vorlegen. Daraufhin lehnte die Rechtsanwaltskammer die Zulassung des Projektjuristen ab.

Im darauf folgenden Klageverfahren bestätigte der AGH die Auffassung der Rechtsanwaltskammer. Letztere habe vorliegend zu Recht einen Versagungsgrund wegen unvereinbarer Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO) angenommen. Denn der § 46 BRAO regelt die zulässigen Anstellungsformen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abschließend. Dies sei zum einen der bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellte Rechtsanwalt nach § 46 Abs. 1 BRAO und zum anderen der Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 2 BRAO. Die vorliegende Konstellation passe unter keine dieser Alternativen. Die entleihende Kanzlei sei vertraglich nicht der Arbeitgeber, weshalb der § 46 Abs. 1 BRAO ausscheide. In dem verleihenden Unternehmen hingegen wird der Projektjurist nicht anwaltlich tätig, weshalb dies auch kein Fall des § 46 Abs. 2 BRAO sei. Allenfalls eine Selbstverpflichtung der entleihenden Kanzlei, nach der sich die Tätigkeit des Projektjuristen auf eine solche im Back-Office beschränke, hätte den Versagungsgrund für die Zulassung beseitigen können. Jedoch sei es aber gerade beabsichtigt gewesen, den Projektjuristen in der entleihenden Kanzlei wie ein dort unmittelbar angestellter Rechtsanwalt zu beschäftigen.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich auf seiner Sitzung vom 1.12.2021 mit diesem Sachverhalt befasst und schließt sich ausdrücklich der Auffassung des AGH an. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass der Projektjurist nicht als Syndikusrechtsanwalt beim verleihendem Unternehmen zugelassen werden kann.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.1.2021 - 1 AGH 10/20

Beruf und Recht

Geldwäschegesetz: Weiß ich wirklich, wer mein Mandant ist?

"Know your client!" (KYC) - Eine der wichtigsten Präventionspflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die Geldwäscheprävention ist für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Thema. Sie schützt uns davor, sich nicht leichtfertig selbst der Geldwäsche nach § 261 StGB strafbar zu machen und sich auch nicht unwissentlich als Werkzeug für solche benutzen zu lassen. Sie schützt die deutsche Wirtschaft davor, dass Milliarden von Euro an schmutzigen Geldern aus hinterzogenen Steuern und anderen schweren Straftaten organisierter Kriminalität (z.B. illegaler Menschenhandel, Drogenhandel, illegaler Wildtierhandel, illegaler Bergbau) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf gelangen. Alleine in Deutschland sollen so im letzten Jahr 1,25 Milliarden € an Steuern hinterzogen worden sein (BT-Drs. 19/31171, S. 5), EU-weit sollen es nach einer [Studie des britischen Professors Richard Murphy](#) sogar 825 Milliarden € jährlich sein. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen dabei immer besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Nach dem Ergebnis der [Ersten Nationalen Risikoanalyse des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.10.2019](#) (dort S. 103 f.) liegt bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein potentiell hohes Geldwäscherisiko vor, auch unwissentlich für Geldwäsche missbraucht zu werden. Wegen ihres Spezialwissens in bestimmten Branchen, ihrem Zugang zu bestimmten Finanztransaktionen und vor allem wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit sind sie grundsätzlich attraktiv für Geldwäscher.

Bin ich Verpflichteter nach dem GwG?

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur prüfen, ob der Straftatbestand des § 261 StGB erfüllt ist, sondern dass sie auch ihre präventiven Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfüllen, wenn Sie Verpflichtete sind. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dabei nicht per se Verpflichtete, sondern nur dann, wenn sie an sogenannten Kataloggeschäften- und Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG "mitwirken", denen grundsätzlich schon ein erhöhtes Geldwäscherisiko innewohnt. Zur Prüfung, wann das der Fall ist, empfehlen wir einen Blick in die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (zu finden unter www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschegesetz/) sowie auf einen Artikel von unserem für die Geldwäscheaufsicht in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zuständigen Referenten, Herrn Rechtsanwalt Christian Bluhm (zu finden im [BRAK-Magazin Nr. 6/2021](#), S. 14), der einen Überblick über die am häufigsten vorkommenden Fälle gibt.

Weiß ich wirklich, wer mein Mandant ist?

Eine der zentralen Pflichten nach dem GwG ist die Identifikation des Mandanten und die Überprüfung der von ihm erhobenen Angaben (§§ 11-13 GwG) bei Mandatsannahme („vor Begründung der Geschäftsbeziehung“ oder spätestens „unverzüglich während der Begründung“ dieser, § 11 Abs. 1 GwG), denn häufig beginnt die Verschleierung, die typisch für Geldwäsche ist, schon mit der Identität der handelnden Personen oder Firmen. Aus diesem Grund schreibt das GwG vor, dass nicht nur der Mandant zu identifizieren ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG), sondern auch die für ihn auftretenden Personen und bei juristischen Personen auch die wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Bei dieser Gelegenheit sollen Verpflichtete dann auch mit risikoangemessenen Mitteln prüfen, ob der Mandant oder auftretende Personen aus Hochrisikoländern kommen, die nicht die Mindeststandards der Financial Action Task Force für die Geldwäschebekämpfung erfüllen, oder ob diese politisch exponierte Personen, Familienangehörige oder bekanntermaßen nahestehende Personen solcher sind (§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 GwG). Sollte dies der Fall sein, müssen im Rahmen der Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten u.a. zusätzliche Informationen über den Mandanten, den wirtschaftlich Berechtigten oder die auftretende Person eingeholt werden (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG).

Bei der **Identifikation von natürlichen Personen** sind dabei nicht nur die Mindestangaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu erheben (Vorname und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz) und gemäß § 8 GwG zu dokumentieren, sondern auch gemäß §§ 12, 13 GwG mit angemessenen Mitteln zu überprüfen. Die Überprüfung der erhobenen Angaben erfolgt dabei in der Regel durch Vorlage eines Lichtbildausweises (Personalausweis, EU-Führerschein, Reisepass und vergleichbare Dokumente) und eine haptische Prüfung dessen sowie Anfertigung einer Kopie für die Geldwäscheprüfungsunterlagen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das

zur geldwäscherechtliche Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass der Vorlage der Ausweises vor Ort gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Wie kann ich meinen Mandanten identifizieren, wenn ich keinen persönlichen Kontakt mit ihm habe? Die Zusendung einer Kopie des Personalausweises per Mail reicht nicht aus!

Eine Frage, die sich in Pandemiezeiten sicher häufiger gestellt hat. Ein hier weit verbreiteter Irrtum ist dabei, dass es ausreicht, sich den eingescannten Personalausweis per Mail zuschicken zu lassen. Schon der Bundesgerichtshof stellte zuletzt fest, dass dies nicht ausreicht, um die GwG-Pflichten zu erfüllen (BGH, Urteil vom 20.4.2021 - Az. IX ZR 511/19, WM 2021, Heft 20, 978). Eine Inaugenscheinnahme und haptische Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments ist so nicht möglich. Auch die Übersendung einer notariell beglaubigten Ablichtung des Personalausweises sei nicht ausreichend, wenn der Mandant nicht zusätzlich direkt vor einem steht. So verweist der BGH auf die Möglichkeit des **Videoidentifizierungsverfahrens**, welches die BaFin in einem [Rundschreiben vom 10.4.2017](#) ausführlich erörtert.

So sind - abgesehen von den sonstigen Identifizierungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2-5 GwG - auch weitere Alternativen denkbar, wenn sie ein vergleichbares Sicherheitsniveau i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG wie bei einer visuellen und haptischen Prüfung des Dokuments vor Ort aufweisen (siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung [BT-Drs. 19/11443](#) vom 9.7.2019 auf die kleine schriftliche Anfrage der FDP). Zu denken wäre hier z.B. an ein **Post-Ident- oder Bank-Ident-Verfahren**, wenn die Voraussetzungen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bei der Inanspruchnahme von Dienstleistern nach Maßgabe des § 43e BRAO erfüllt werden.

Hierbei ist auch die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG zu beachten, nach der im Rahmen der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten abweichend von §§ 12, 13 GwG die Überprüfung der im Rahmen der Identifizierung der erhobenen Angaben auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden könnte, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Auch die Durchführung der Identifizierung durch Dritte (z.B. externe Dienstleister) unter den Voraussetzungen des § 17 GwG ist möglich.

Bei der **Identifikation von juristischen Personen oder Personengesellschaften** sind gem. § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG folgende Angaben zu erheben: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, falls vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter. Die Identität wird gemäß § 12 Abs. 2 GwG dabei überprüft durch z.B. Einholung eines Handels- oder Genossenschaftsregisterauszugs oder aus einem vergleichbaren Register- oder Verzeichnisauszug oder anhand von Gründungs- oder gleichwertigen Dokumenten (wie z.B. Gesellschaftsverträge, etc.) oder - falls es bei ausländischen Gesellschaften kein öffentliches Register gibt - durch ein anderes beweiskräftiges Dokument (zum Beispiel Gründungsurkunde oder Bestätigung durch einen lokalen Anwalt oder Notar).

Für die **Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten** (einer juristischen Person) gelten seit dem 1.8.2021 neue gesetzliche Regeln: Die Identifikation erfolgt zunächst durch Einholung eines Transparenzregisterauszugs bei der registerführenden Stelle, dem Bundesanzeiger Verlag (www.transparenzregister.de). Der Verpflichtete hat gemäß § 11 Abs. 5 GwG mindestens den Vor- und Nachnamen zu erheben (weitere Angaben sind/können nach § 11 Abs. 5 GwG risikoangemessen erhoben werden). Er darf sich hierbei nicht mehr nur auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, sondern muss sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GwG). Das kann z.B. die Einsichtnahme in das Handelsregister oder in andere öffentliche Register, die Anforderung zweckdienlicher Dokumente oder Daten beim Mandanten und deren Überprüfung, Internetrecherchen in verlässlichen Quellen oder der Zugriff auf einschlägige Datenbanken, etc. sein. Bei der Begründung einer neuen Mandatsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG muss der Verpflichtete nunmehr zwingend einen Nachweis der Registrierung zum Transparenzregister oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 1, 21 GwG einholen.

Zu den zentralen Pflichten nach dem GwG gehört es also zu wissen, wer Mandant ist, welche Personen dahinter stehen und wer die Personen sind, die für den Mandanten auftreten. Hier müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ihre Pflichten nach dem GwG sorgfältig erfüllen, anderenfalls können erhebliche Bußgelder nach § 56 GwG drohen, die sich einfach vermeiden lassen.

Beruf und Recht

OVG Hamburg: Urheberrecht schlägt Informationsrecht nach HmbTG

Kein Herausgabeanspruch nach HmbTG hinsichtlich eines anwaltlichen Schriftsatzes

In der vom OVG zu entscheidenden Frage ging es um die Herausgabe eines anwaltlichen Schriftsatzes auf der Grundlage des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Der anwaltliche Schriftsatz wurde in einem Verwaltungsverfahren bei einer Behörde eingereicht und von dritter Seite unter Berufung eines Informationsanspruches nach § 1 Abs. 2 Alt. 1 HmbTG herausverlangt. Per Bescheid teilte die Behörde der herausverlangenden Stelle mit, dass sie dem Herausgabeverlangen nachkommen werde, aber bestimmte Stellen schwärzen müsse.

Nachdem die den Schriftsatz verfassenden Rechtsanwälte und deren Mandant davon in Kenntnis gesetzt wurden, legten sie gegen die Herausgabe des Schriftsatzes Rechtsmittel ein. In der Berufungsinstanz entschied nun das OVG Hamburg, dass ein Informationsanspruch nicht bestehe. Zwar lägen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Alt. 1 HmbTG vor; danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen. Dem Anspruch stünde jedoch ein Informationsverbot entgegen.

Dabei könne dahinstehen, ob das Informationsverbot aus § 9 Abs. 1 HmbTG i.V.m. dem Urheberrechtsgesetz oder aus der spezialgesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 1 HmbTG folge, wonach eine Informationspflicht nicht besteht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegsteht. Jedenfalls genieße der streitgegenständliche Schriftsatz Urheberrechtsschutz.

Es sei als Sprachwerk wissenschaftlicher und technischer Art nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Der Urheberrechtsschutz eines anwaltlichen Schriftsatzes setze entgegen der im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.4.1986 (I ZR 213/83) vertretenen Auffassung nicht (mehr) voraus, dass er nach dem Gesamteindruck der konkreten Gestaltung bei einer Gegenüberstellung mit der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit das Alltägliche, Handwerksmäßige, bloße mechanisch-technische Aneinanderreihen von Material deutlich überragt. Vielmehr sei der Ansicht des BVerwG (Urteil vom 26.9.2019 - 7 C 1/18) zu folgen, welches zuletzt für die Beurteilung der Anforderungen des Urheberrechtsschutzes von wissenschaftlichen Werken den unionsrechtlichen, vom EuGH (EuGH, Urteil vom 12.9.2019 - C-683/17) werkartenübergreifend harmonisierten Werkbegriff angewendet habe.

Zum einen müsse es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen sei die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck bringen.

Originalität sei dann gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringe. Daran fehle es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde; Arbeitsaufwand oder bedeutende Sachkenntnis, die in die Gestaltung eingeflossen sind, genügten demnach nicht. Weist ein Gegenstand die erforderlichen Merkmale auf, müsse er als Werk urheberrechtlich geschützt werden. Dabei hänge der Umfang dieses Schutzes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit seines Urhebers ab und sei nicht geringer als derjenige, der allen unter die Richtlinie fallenden Werken zukomme. Hiernach decken sich die grundsätzlichen Anforderungen an die Originalität als Voraussetzung eines urheberrechtlich geschützten Werks mit den nach § 2 Abs. 2 UrhG entwickelten Maßstäben. Damit ist aber zugleich auch eine einheitliche Schutzuntergrenze bezeichnet.

Nach diesen Maßstäben könne eine Originalität dem Schriftsatz nicht abgesprochen werden. Für eine ausreichende Schöpfungshöhe spreche zunächst, dass der Schriftsatz immerhin acht Seiten umfasse.

Zudem sei der Text individuell und damit in origineller Weise gegliedert. Auch in der Gliederung des Schriftsatzes komme die freie kreative Entscheidung der Urheber zum Ausdruck. Zudem bestünde bei

der Auswahl der einzelnen Wörter ein Gestaltungsspielraum. Dass der Sprachstil und Ausdruck womöglich in dem Schriftsatz in dem üblichen nüchternen, funktionalen, juristischen Duktus gehalten sei, stehe einer Schutzfähigkeit nicht entgegen.

OVG Hamburg, Urteil vom 20.9.2021 - 3 Bf 87/18

Beruf und Recht

OVG Hamburg: Rechtsanwalt kein Schuldner der Akteneinsichtsgebühr

1.
In dem Verfahren wendete sich ein Rechtsanwalt gegen die Erhebung von Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht und der Fertigung von Kopien aus der Akte festgesetzt wurden:

Ein Rechtsanwalt vertrat einen Studenten in einer prüfungsrechtlichen Angelegenheit. Nach Einlegung des Widerspruches nahm der Rechtsanwalt beim Prüfungsamt für seinen Mandanten Akteneinsicht sowohl in die eigentliche Prüfungsakte als auch in die Generalakte zur Bestellung der Prüfungskommission.

Für die Akteneinsicht und für die Kopien (13 Stück) wurden gegen den Rechtsanwalt Gebühren in Höhe von insgesamt 67,90 € festgesetzt. Damit war der Rechtsanwalt nicht einverstanden und erklärte sich ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage bereit, lediglich eine Gebühr von 0,50 € pro Kopie zu akzeptieren. Entsprechend legte der Rechtsanwalt gegen den Gebührenbescheid Widerspruch ein, soweit mehr als 6,50 € (= 13 Kopien á 0,50 €) in dem Gebührenbescheid festgesetzt wurden. Nach Zurückweisung des Widerspruches und Klageeinreichung hatte das Verwaltungsgericht der Klage insoweit stattgegeben, als in dem angefochtenen Bescheid mehr als 19,90 € festgesetzt wurden. Hiermit gab sich der Rechtsanwalt weiterhin nicht zufrieden und legte Berufung insoweit ein, als gegen ihn mehr als 6,50 € festgesetzt wurden.

2.
Die Berufungsinstanz gab dem Antrag des Rechtsanwaltes statt. Nach Auffassung des OVG sei der Rechtsanwalt zu Unrecht für die Akteneinsichtsgebühr und für die Kopierkosten in Anspruch genommen worden.

Hinsichtlich der Akteneinsichtsgebühr gäbe es zwar mit Nr. 1 der Anlage zum Gebührengesetz in der maßgeblichen Fassung der Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes vom 6.12.2016 (HmbGVBl. S. 519) eine taugliche Rechtsgrundlage. Allerdings sei der Rechtsanwalt nicht der richtige Gebührenschuldner. Insbesondere sei er kein Gebührenschuldner nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GebG, wonach zur Zahlung von Verwaltungsgebühren derjenige verpflichtet ist, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt. Zwar habe vorliegend der Rechtsanwalt die Amtshandlung beantragt. Der Rechtsanwalt habe diese jedoch als Dritter im Sinne der Vorschrift für seinen insoweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GebG gebührenpflichtigen Mandanten beantragt. Damit aber sei der Rechtsanwalt auch hinsichtlich der Kopierkosten nicht der richtige Adressat im Sinne der Nr. 3 Buchst. a) der Anlage zum Gebührengesetz.

Nach diesem Urteil hätte der Rechtsanwalt vermutlich auch die von ihm zugestandenen Kopierkosten in Höhe von 6,50 € nicht als Schuldner zahlen müssen.

OVG Hamburg, Urteil vom 20.10.2021 - 3 Bf 28/19

Namen und Zahlen

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2021 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Dr. Johannes Dälken (Fachausschuss Transportrecht)
- Dr. Thorsten Herms (Prüfungsausschuss)
- Kathrin Pagel (Prüfungsausschuss)
- Christiane Paulsen (Fachausschuss Agrarrecht)
- Kathrin Schulz (Fachausschuss Strafrecht)
- Dr. Nadja Sievers-von Geldern (Anwaltsgericht)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Tobias Valentin Abersfelder, LL.M.
Özlem Alpsü
Thies Ruven Appelkamp, LL.B.
Aleksandar Atanasov
ATLANTIK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. iur. Christoph Aust
Lisa Sophie Bachmann
Lukas Baer
Christina Bauer
Johanna Baumann
Solveig Kristina Benker
Dr. Patricia Klara Gertrud Bernheim
Colin Christopher Blumauer
Luisa Blunck
Dr. iur. Elias Bornemann
Hannah Brinker
Jennifer Virgilia Scarlett Broocks
Hilal Fatma Cesim-Topal
Stephan Hagen Cornehl
Martin Dell, LL.B.
Dr. iur. Leon Konstantin Dorn
Fabian Drude
Morgane Anuschka Lisette Dziubek
Lukas Fichter
Marc Philipp Finkbeiner
Daniel René Frey
David Funk
Sarah Gnau
Victor Görlich
Jessica Göttel
Sebastian Graaf
Dr. Nils Graber
Dr. Ramona Griegel
Jonas Grüninger
Dominique Grüter
Kristen Bjarne Hansen
Xenia Gräfin von Harrach
Maria Heilmann
Theresia Miriam Rebecca Heinrich
Yvonne Hennen
Katharina Adrienne von Hesberg
John Frederik Hillmann, LL.B.
Thomas Sebastian Hinrichsen
Yannik Hofmann
Jonas Holtz
Susann Huber
Hans Henning Ihlefeld
Dr. Andrea Jacobs-Ott
Tobias Kalski
Matthias Kammer
Dr. Iris-Maria Killinger
Kolja Christoffer von Knoblauch

Vinzenz Koch
Jasmin Kojzek
Dr. Andreas Wolfgang Kollek
Helmer Philip Krane, LL.B.
Dr. Jonas Kranz
Tamara Krempel
Hendrik Christoph Krome
Dr. Christian Kube
Dr. Carlos Philipp Landschein
Lasse Langfeldt, LL.M.
Mudgteba Laqmani
Dr. Julian Alexander Lesser
Dr. Katharina Elli Ilse Linke
Nadine Listl
Dr. Julian Lutzebäck
Marco Machinia
Michaela Mallohn
Ann-Sophie Mante
Klaus Martin Meyer
Catharina Minners
Max Mühlmann
Christian Müller
Henry Neulitz-Braun, LL.M.
Lorin Valentin zur Nieden, LL.M.
Dr. Philipp Georg Overkamp
Eric Pickett
Paula Pieta
Marta Ron Fernández
Katerina Schahin
Jonas David Schuck
Philipp Schulte
Simon Alexander Schulte
Linda Siegert
Nina Soggeberg
Wolf Erik Steenbock
Rebecca Clara Steinbrück
Lillemor Stöhr
Guido Storck, LL.M.
Swantje Strufe
Finja Thiel
Victor André Thonke
Okka Thörner
Benedict Tobias Tiemann
Matthias Treude, LL.M.
Isolde Turwitt
Gregor Andreas Tylewski
Stine Walter
Kristopher Westphal, LL.M.
Christine Caroline Wienholt
Julius Wieseke
Cecil Witt
Nils Zimmer

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

3 P Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Olaf Abbé

Maryna Akselrud

Carsten Alpes

Dr. Horst Aries

Tatjana Baki

Dr. Helmut Baumeister

Marcus Baumeister †

Dr. Hans-Joachim Manfred Berner

Wolfgang Bichmann

Joachim Bindszus

Roland Bluhm

Dr. Kirsten Brakhahn

Kurt Brehm

Dr. Walter Burger

Dr. Margret Conradi

Dr. Dennis Cukurov

Detlef Deicke

Sevda Dilmen

Elitsa Donova

Dr. Johann Christoph Duvigneau

Rouben Ebeling

Reinhard Fahlbusch

Dr. iur. Sandra Figgen

Dr. iur. Martin Ruben Fischer

Karen Friederike Fock

Wolfgang Franz

Gisela Frederking

Rita Friedel

Gisela Friedrichs

Rainer Funke

Kai Gotthelff

Nina Alexandra Gudat

Amelie Gutknecht-Horne

Dr. Paul-Vincent Hahn

Gabriele Hardt-Treskatis

Carolin Hengst

Tamara Herberholz

Hiltrud Sabine Maria Herzog

Dr. Heinz-Thorsten Hinnekeuser

Rolf W. A. Hinze

Thor Christian Hoffrage

Laura Imhof

Jonni Jalass

Dieter Jungeblut

Benjamin Kaiser, LL.M. (San Diego)

Dr. Johannes Klages

Stefan Klein

Prof. Dr. Johann Knollmann, LL.M.

Niklas Jobst Kohmüller

Stefan Karsten Krohn

Oskar Kroll, LL.M.

Marcel de Kunder

Andrea Kürner

Steffi Lampert-Stübe

Jörn Lamprecht

Dr. Ina Lucas

Thomas R. Marquardt

Dr. Hermann Walter Melnikov

Gerhard Menzel

Gregor Rutger Mertens, LL.B.

Sönke Meyer-Clasen

Nicole Militzer

Marina Möhrle

Ralf Neubauer

Uwe Neubüser

Claus Neumann

Till Neumann

Stefanie Nießen

Marion Rechenberg

Dr. Jan-Philipp Redder

Dr. Hans-Achim Roll

Heinrich Rustmeier

Dr. Jürgen Schacht

Susanne Schäfer

Wolfgang Scheer

Michaela Schirmer

Gabriele Schmitz

Christina Schweers

Elke Seegers

Lea Merlin Siegmund

Burkhard Simokat

Jennifer Sinn

Eleftherios Sossidi

Christiane Stauder

Hans-Wolfgang Sternsdorff

Dr. Carl-Tessen Taube

Wiebke Tens

Uwe Toben

Jingyi von Strasser

Dr. Wolf P. Waschmann

Dr. Sven Wehser

Andrea Weilbächer

Inga Wellendorf

Herbert Wenzel

Josefine Wiegand

Klaus Wiegel

Dr. Susanne Will-Flatau

Linn Wotka

Dr. Hendrik von Zitzewitz

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Malte Fritsch

Handels- und Gesellschaftsrecht

Julian Emil Brockmann

Kristina Herbst

Ariane Tesdorpf

Insolvenzrecht

Katharina Hansen

Steuerrecht

Dipl.-Finanzwirt Carsten Timm

Strafrecht

Jan Raschka

Verkehrsrecht

Antje Bengtsson

Verwaltungsrecht

Cora Isabel Schnelle

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2021

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.359
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.185
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	329
Rechtsbeistände	20
Europäische Anwältinnen/Anwälte	29
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	4
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	41
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Rechtsanwaltsgesellschaften	83
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	11.062

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.